Gomaringer Käsperle e.V.

Masken- und Häsordnung



Inhalt

[§1 Maskentyp 3](#_Toc135757241)

[§1 Absatz 1 Die Käsperle-Maske 3](#_Toc135757242)

[§1 Absatz 2 Die Breiabender-Maske 3](#_Toc135757243)

[§2 Das Häs (Kleidung) 3](#_Toc135757244)

[§2 Absatz 1 Der Käsperle 3](#_Toc135757245)

[§2 Absatz 2 Der Breiabender 4](#_Toc135757246)

[§2 Absatz 3 Vorschriften zum Tragen des Häs 5](#_Toc135757247)

[§2 Absatz 3 Nr. 1 Sondervorschriften für Leihhäs 5](#_Toc135757248)

[§2 Absatz 3 Nr. 2 Sondervorschriften Narrensamen 5](#_Toc135757249)

[§3 Utensilien 6](#_Toc135757250)

[§3 Absatz 1 Käsperle 6](#_Toc135757251)

[§3 Absatz 2 Breiabender 6](#_Toc135757252)

[§4 Zulassung 6](#_Toc135757253)

[§5 Verhaltensregeln 7](#_Toc135757254)

[§5 Absatz 1 Ansehen der Narrenzunft 7](#_Toc135757255)

[§5 Absatz 2 Verhalten bei Umzügen 7](#_Toc135757256)

[§5 Absatz 3 Teilnahme Minderjähriger Mitglieder 8](#_Toc135757257)

[§5 Absatz 4 Anmeldung zur Teilnahme an Veranstaltungen 8](#_Toc135757258)

[§5 Absatz 5 Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb des Narrenfahrplans 8](#_Toc135757259)

[§5 Absatz 6 Arbeitseinsätze 8](#_Toc135757260)

[§5 Absatz 7 Ausschluss von Mitgliedern zu Veranstaltungen 9](#_Toc135757261)

[§6 Ende der Mitgliedschaft 9](#_Toc135757262)

**NARRENZUNFT GOMARINGER KÄSPERLE e.V.**

**Masken und Häsordnung**

# §1 Maskentyp

## §1 Absatz 1 Die Käsperle-Maske

Die Maske ist aus Lindenholz geschnitzt und hat eine ovale Gesichtsform.

Sie hat eine dunkle, bäuerliche Gesichtsfarbe; eine lange, etwas breitflügelige Nase, wulstige Augenbrauen und fransige, in die Stirn hineinragende, dunkle Haare. Der Mund ist breit und verschmitzt, genießerisch und leicht geöffnet.

Auffallend sind die starken Lachfalten und das gut geformte Kinn. Als Kopfbedeckung hat der Käsperle eine weiße, lange Zipfelmütze mit rotem Boppel. Der Narrensamen ist von der Maskenpflicht befreit. Jungnarren zwischen 14-16 Jahren können eine Maske tragen.

## §1 Absatz 2 Die Breiabender-Maske

Die Maske ist aus Lindenholz geschnitzt und hat eine ovale Gesichtsform. Der Gesichtsausdruck ist „verschmitzt“, „frech“. Die Maske hat eine dunkle, bäuerliche Gesichtsfarbe; die Gesichtszüge sind an das Käsperle angelehnt, mit einer etwas breitflügeligen Knollennase und wulstigen Augenbrauen. Unter der Pfanne als „Maskentuch“ trägt der Breiabender Haare aus Fellimitat. Die Haarfarbe kann vom Träger selbst bestimmt werden, wobei nur natürliche Haarfarben, blond, braun oder grau zulässig sind.

Als „Kopfbedeckung“ ist an der Maske eine Pfanne angeschnitzt. Der Narrensamen ist von der Maskenpflicht befreit. Jungnarren zwischen 14-16 Jahren können eine Maske tragen.

# §2 Das Häs (Kleidung)

##  §2 Absatz 1 Der Käsperle

Der Käsperle trägt stets eine weiße, lange Zipfelmütze mit rotem Boppel. In Verbindung mit der aufgesetzten Maske, trägt der Käsperle zusätzlich schwarze, gestrickte Wollhandschuhe. Das weiße, knopflose und mit Rund- oder Rollkragen versehene Unterziehhemd kann lang- oder kurzärmelig sein.

Sofern ein Halstuch getragen wird, muss dieses weiß oder blau sein. Über dem Hemd trägt der Käsperle eine rote, geknöpfte Weste, sowie eine schwarz-melierte und mit schwarzem Kragen versehene Jacke, an deren linken Ärmel der Käsperle-Aufnäher angebracht ist. Nach Abnahme des Häs durch den/die Brauchtumsmeister/in wird die Häsnummer ausgegeben, die auf der linken Seite unterhalb des Aufnähers angebracht wird. Auf der linken Kragenseite muss der Käsperle/Breiabender-Pin getragen werden, außerdem können hier auch offiziell vom Zunftrat genehmigte „Käsperle/Breiabender-Fanartikel“, wie z.B. Minimasken angebracht werden. Am rechten Revers werden offiziell verliehenen Ehrenabzeichen anderer Narrenzünfte angebracht, oder Pins und Buttons, die in Form und Farbe angemessen sind. Weniger ist hier mehr und im Zweifel entscheidet der/die Brauchtumsmeister/in. Die ärmellose Weste und die langärmelige Jacke sind rechts mit je drei silberfarbenen Knöpfen versehen, wobei die Weste stets geschlossen, die Jacke aber offen getragen wird. Dem Narrensamen ist es erlaubt die Jacke geschlossen zu tragen. Die wadenlange, blaue Hose ist mit weißen Kniestrümpfen kombiniert. Das Schuhwerk besteht aus schwarzen Haferl-(Trachten)Schuhen, die mit schwarzen Schnürsenkeln gebunden werden und mit einer silberfarbenen Schnalle besetzt sind.

##  §2 Absatz 2 Der Breiabender

Der Breiabender trägt ohne Maske stets eine schwarze gestrickte Wollmütze. In Verbindung mit der aufgesetzten Maske, trägt der Breiabender zusätzlich schwarze, gestrickte Wollhandschuhe. Unter der dunkelbraunen, ärmellosen und rechts mit drei Knöpfen versehenen Kordweste, trägt der Breiabender ein weißes, langärmeliges, bis zur Hälfte mit Knöpfen versehenes Leinenhemd (Zunftstaude). Am linken Ärmel des Hemdes wird der Käsperle-Aufnäher angebracht. Unter der Weste kann der Breiabender Hosenträger tragen, die vorher durch den/die Brauchtumsmeister/in genehmigt wurden. Stattdessen ist es auch möglich an der Hose einen alten Ledergürtel, ebenfalls nach Genehmigung, zu tragen. Die Weste wird stets offen getragen. Dem Narrensamen ist es erlaubt die Weste geschlossen zu tragen. Auf der linken Seite der Weste muss der Käsperle/Breiabender-Pin getragen werden, außerdem können hier auch offiziell vom Zunftrat genehmigte „Käsperle/Breiabender-Fanartikel“, wie z.B. Minimasken angebracht werden. An der rechten Westenseite werden offiziell verliehenen Ehrenabzeichen anderer Narrenzünfte angebracht, oder Pins und Buttons, die in Form und Farbe angemessen sind. Weniger ist hier mehr und im Zweifel entscheidet der/die Brauchtumsmeister/in. Die lange, aus dunkelbraunem Kordstoff bestehende, Hose wird am Bund mit fünf hornfarbenen Knöpfen versehen, an denen die Hosenträger befestigt werden können. An Weste und Hose werden die gleichen hornfarbenen Knöpfe angebracht. Zudem werden auf der Vorderseite der Hosenbeine 24 kupferfarbene Pfännchen angebracht. Das Schuhwerk besteht aus schwarzen, derben Lederstiefeln mit dicker, dunkler Sohle. Nach Abnahme des Häs durch den/die Brauchtumsmeister/in wird unterhalb des Aufnähers die Häsnummer, eingestanzt in einem Kupferpfännle, angebracht.

## §2 Absatz 3 Vorschriften zum Tragen des Häs

Entsprechend den o.g. Bestimmungen, muss das Häs vollständig getragen werden. Das Weglassen, Tragen oder Ersetzen einzelner Hästeile (z.B. Zipfelmütze, Schuhe usw.) ist nicht zulässig!

Abweichungen von den oben genannten Bestimmungen bedürfen uneingeschränkt eines Antrages (mündlich oder schriftlich) und der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.

Allen Hästrägern ist die Teilnahme an Veranstaltungen nur im vollständigen Häs gestattet.

### §2 Absatz 3 Nr. 1 Sondervorschriften für Leihhäs

Das Leihhäs gibt es grundsätzlich maximal für zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre. Alle Leihhästräger müssen als passive Mitglieder in den Verein eintreten und den entsprechenden Mitgliedsbeitrag entrichten. Die Gebühr für das Leihhäs beträgt 60 € und enthält auch die Gebühr für die Busfahrten. Das Leihhäs wird von der Zunft vollständig an den Leihhästräger ausgegeben. Dieser verpflichtet sich sorgsam damit umzugehen. Alle ausgegebenen Hästeile bleiben im Eigentum der Narrenzunft Gomaringer Käsperle e.V.. Abweichend von den vorangegangenen Vorschriften können Leihhästräger von der Pflicht zum Tragen der Schnallenschuhe befreit werden, sofern von der Zunft keine gestellt werden können. Der Leihhästräger hat dann schwarze Halbschuhe zu tragen, die durch den/die Brauchtumsmeister/in genehmigt sind. Für das Leihhäs wird eine Kaution in Höhe von 100 € erhoben. Nach der Saison ist das Leihhäs vollständig gereinigt und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Die Kaution wird daraufhin nach Abnahme durch den/die Brauchtumsmeister/in zurückerstattet.

### §2 Absatz 3 Nr. 2 Sondervorschriften Narrensamen

Der Narrensamen ist von der Pflicht zum Tragen der Schnallenschuhe befreit, allerdings sollte der Narrensamen zum Häs stets schwarze Schuhe tragen.

Dem Narrensamen ist es gestattet, insbesondere bei Hallenveranstaltungen, die Jacke auszuziehen. Während Auftritten oder während dem Laufen bei Umzügen ist die Jacke zu tragen.

Kinder von aktiven Mitgliedern können entgegen der Vorschriften vom Leihhäs, solange sie sich im Wachstum befinden, über den Zeitraum von zwei Jahren hinaus Leihhäs bekommen. Auch für Kinder ist eine Gebühr für das Leihhäs in Höhe von 25 € zu entrichten.

# §3 Utensilien

## §3 Absatz 1 Käsperle

Der Käsperle kann eine langstielige Pfeife tragen, deren Länge unterschiedlich sein kann (jedoch max. 50 cm). Narren ab 18 Jahren ist das Tragen der Pfeife gestattet. Der braune Sack aus Rupfentuch wird an einer naturfarbenen Kordel umgehängt. Es besteht die Möglichkeit an diesem Sack Buttons und Anstecknadeln anzubringen. Alle aktiven Mitglieder, sowie Leihäs tragen eine funktionstüchtige Rätsche aus Vollholz, die farblos lackiert ist, aber auch naturbelassen sein kann. Der Narrensamen kann ebenfalls eine entsprechend kleine Rätsche bei sich tragen. Es steht allen Käsperle frei einen Stempel mit Käsperlemotiv mitzuführen, um damit die Zuschauer bei Umzügen u.ä. zu stempeln. Ferner gehört zu jedem Käsperle ab dem Alter von 18 Jahren, eine grün lackierte Schnupftabakdose, in der Schnupftabak mitgenommen werden kann, der den Zuschauern bei Umzügen, u.ä. angeboten werden kann. Der Käsperle kann an seinem Säckle einen Käsperlenarrenbecher anbringen. Während des Brauchtumstanzes sind die Narrenbecher vom Säckle zu entfernen.

## §3 Absatz 2 Breiabender

Der Breiabender trägt während Umzügen einen langen Kochlöffel aus Holz. Es steht allen Breiabendern frei einen alten, durch den Zunftrat genehmigten, Rucksack zu tragen. Es besteht die Möglichkeit an diesem Rucksack Buttons und Anstecknadeln anzubringen. Der Breiabender kann eine gusseiserne Pfanne mit Stiel tragen. Zur Befestigung mit einer naturfarbenen Kordel oder einer metallenen Gliederkette muss im Stiel ein Loch sein. Die Pfanne kann mit „breiartigem“ (z.B. Montageschaum), aber auch mit originalem Brei gefüllt sein. Der Breiabender kann am Rucksack einen Käsperlenarrenbecher anbringen. Während des Brauchtumstanzes sind die Narrenbecher vom Rucksack zu entfernen.

# §4 Zulassung

Für Ehrungen zählt das Beitrittsjahr. Der Zunftrat kann die Mitgliederzahl beschränken. Die Zahl der aktiven Breiabender wird von vorneherein auf max. zehn Hästräger beschränkt. Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder. Sie können kein Häs von der Zunft erwerben. Maske und Häs dürfen von den aktiven Mitgliedern nicht an die passiven Mitglieder verkauft oder verliehen werden. Auf Antrag kann jedoch ein passives Mitglied zum aktiven Mitglied ernannt werden. Hierüber entscheidet der Zunftrat. Bei der Beschaffung von Maske und Häs hat sich das Mitglied mit dem/der Brauchtumsmeister/in in Verbindung zu setzen. Masken und Häs können nur über die Narrenzunft bestellt werden. Alle Masken und Häs werden vor dem ersten Tragen von dem/der Brauchtumsmeister/in begutachtet, genehmigt und erhalten eine Häsnummer. Die Häsnummer (ab Nr. 1 für Käsperle und Nr. 201-210 für Breiabender) ist an der vom Zunftrat festgelegten Stelle sichtbar zu befestigen. (Am linken Ärmel unterhalb des roten Käsperleaufnähers). Breiabender können mehrere Plaketten mit der gleichen Häsnummer erhalten, um diese an Wechselhemden anzubringen. Es ist jedoch ausdrücklich untersagt die Hemden oder Jacken samt Häsnummer an andere Träger auszuleihen. Die Maske darf ausdrücklich nur in Verbindung mit einer, wie oben beschrieben, angebrachten Häsnummer getragen werden. Eigentumswechsel durch Verkauf, Schenkung oder Vererbung müssen vom Zunftrat genehmigt werden. Der/die Brauchtumsmeister/in führt ein Häs-Stammbuch. Nur die hier aufgenommenen Masken und Häs dürfen an Veranstaltungen teilnehmen. Alle Masken und Häs der Narrenzunft Gomaringer Käsperle müssen nach vorgeschriebenen Modellen, Zeichnungen und Materialien hergestellt werden. Masken und Häs aus anderen Materialien, welche nicht der Vorschrift entsprechen, werden nicht zugelassen.

# §5 Verhaltensregeln

## §5 Absatz 1 Ansehen der Narrenzunft

Jeder Träger von Maske und Häs ist verpflichtet, stets das Ansehen der Narrenzunft Gomaringer Käsperle e.V. zu respektieren. Dies gilt nicht nur für das Auftreten in Gomaringen, sondern auch ganz besonders beim Besuch auswärtiger Narrentreffen und vom Zunftrat genehmigten Veranstaltungen. Ein schlechtes und ungebührliches Verhalten der Mitglieder schadet dem Ansehen der Narrenzunft und wird nicht toleriert. Grober Unfug, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Beleidigung Trunkenheit u.a. sind verboten und müssen von Mitgliedern selbst voll und ganz verantwortet werden. Saustifte und Rauchkörper sind verboten. Konfetti kann, vorausgesetzt der Veranstalter hat dies nicht im Vorfeld verboten, mitgeführt werden, jedoch nur so viel wie ins Säckle passt. Die Narrenzunft lehnt jede Verantwortung ab.

## §5 Absatz 2 Verhalten bei Umzügen

Ein zünftiger Käsperle oder Breiabender behält seine Maske während des Umzuges stets vor dem Gesicht. Das Lüften der Maske geschieht möglichst ungesehen, am Ende der Umzugsstrecke. Ausnahmen gelten für die Sänger und Moderatoren an den Sprecherwägen. Während des Umzuges bleiben die Hästräger geschlossen beieinander. Die Zuschauer sollen sich an den Masken erfreuen, deshalb ist jede ungebührliche Belästigung der Zuschauer durch Schlagen, Zerren und Stoßen unbedingt zu vermeiden. Frei nach dem Motto: jedem zur Freud, niemand zum Leid! Nach dem Umzug sollen die Masken nach Möglichkeit die Straßen der Ortschaft beleben. Sofern triftige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied vorübergehend vom Tragen der Maske befreit werden. In diesem Fall (bspw. bei Umzügen) kann das Mitglied zur Beaufsichtigung des Narrensamens oder zum Tragen des Schildes verpflichtet werden.

## §5 Absatz 3 Teilnahme Minderjähriger Mitglieder

An Narrentreffen, auswärtigen Veranstaltungen usw. dürfen nur Mitglieder über 18 Jahren teilnehmen. Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen der Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer, von den Erziehungsberechtigten mit Erziehungsauftrag bestimmten, volljährigen Person, die mindestens passives Mitglied ist.

## §5 Absatz 4 Anmeldung zur Teilnahme an Veranstaltungen

Die Teilnehmeranzahl wird durch den Zunftrat vor einer Veranstaltung per Abfrage ermittelt. Diese Anmeldung ist bindend. Sofern triftige Gründe (z.B. Krankheit usw.) einer Teilnahme zu einer angemeldeten Veranstaltung entgegenstehen müssen diese unverzüglich dem Zunftrat mitgeteilt werden.

## §5 Absatz 5 Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb des Narrenfahrplans

Die Teilnahme an einer nicht durch den Zunftrat angemeldeten Veranstaltung ist vom Zunftrat im Vorfeld zu genehmigen. Eine Veranstaltung außerhalb des Narrenfahrplans kann nur besucht werden, sofern nicht eigene Veranstaltungen entgegenstehen. Dazu zählen auch Arbeitseinsätze wie Auf- oder Abbau eigener Veranstaltungen. An Veranstaltungen außerhalb des Narrenfahrplans müssen mindestens vier Mitglieder im Häs teilnehmen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Besuche anderer Lokalitäten und Veranstaltung nach offizieller Beendigung einer gemeldeten Veranstaltung. Das Häs ist ab dem Schmotzigen bis Faschingsdienstag 0:00 Uhr freigegeben. Während dieser Zeit können Veranstaltungen außerhalb des Narrenfahrplans uneingeschränkt besucht werden, sofern nicht eigene oder angemeldete Veranstaltungen stattfinden.

## §5 Absatz 6 Arbeitseinsätze

Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet an Arbeitseinsätzen in und außerhalb der Saison teilzunehmen.

Diese Verpflichtung gilt ebenfalls für Leihhästräger. Kann an einem Arbeitseinsatz aus triftigem Grund nicht teilgenommen werden, muss dies dem Zunftrat mitgeteilt werden.

## §5 Absatz 7 Ausschluss von Mitgliedern zu Veranstaltungen

Der Zunftrat behält sich vor bei Zuwiderhandlungen der oben genannten Vorschriften Mitglieder und Leihhästräger von Veranstaltungen auszuschließen. Ebenso behält sich der Zunftrat das Recht vor das Leihhäs sofort einzuziehen, sofern sich der Leihhästräger nicht an die oben genannten Vorschriften hält.

# §6 Ende der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der aktiven Mitgliedschaft, muss die Häsnummer an den/die Brauchtumsmeister/in zurückgegeben werden.

Häs und Maske dürfen nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht mehr öffentlich getragen werden, genauso einzelne Teile des Häs.

Die Masken- und Häsordnung wurde am 26.05.2023 überarbeitet und am 26.05.2023 mit sofortiger Wirkung verabschiedet. Änderungen können nur vom Zunftrat entgegengenommen und mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Der Zunftrat:

Zunftmeister

Stellvertretender Zunftmeister

Brauchtumsmeister

Schriftführer

Kassierer

Jungnarrenbetreuer

Choreograf

Zeugwart

1.Beisitzer

2. Beisitzer

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. Vorstand 2. Vorstand Brauchtumsmeister

im Original gezeichnet